

Außer diesen Rechten besteht noch

4. das Recht der Petition und Beschwerde. Dasselbe ist jedoch kein selbständiges Recht mit besonderem materiellen Inhalt, sondern nur ein Mittel zur Aufrechterhaltung der übrigen Rechte. —

Im Deutschen Reiche als einem zusammengesetzten Staate steht der Einzelne in einem doppelten Verhältnis. Er ist sowohl dem Reiche als den Einzelstaaten durch Pflichten verbunden und er hat beiden gegenüber Rechte in Anspruch zu nehmen.

§ 214.

Der Staatsherrschaft sind nicht nur die Staatsangehörigen, sondern auch die im Staatsgebiet sich aufhaltenden Ausländer unterworfen. Aber das Verhältnis der Staatsangehörigen zum Staate ist intensiver als das der Ausländer. Es liegen ihnen sowohl Pflichten ob, zu denen die Ausländer nicht verbunden sind, als sie andererseits Rechte besitzen, welche diese nicht in Anspruch nehmen können¹.

In Bundesstaaten, wo ein doppeltes Unterwerfungsverhältnis besteht, bildet sich eine dreifache Gliederung von Personen. Für den Bund, in Deutschland also für das Reich, gibt es nur den Unterschied von Bundes-(Reichs)-angehörigen und Ausländern. Für die Einzelstaaten ist dagegen die Unterscheidung dreifach: Staatsangehörige des betreffenden Einzelstaates, Staatsangehörige anderer Bundesstaaten und Ausländer. Im Deutschen Reiche sind aber durch eine ausdrückliche Bestimmung der Reichsverfassung die Angehörigen der einzelnen deutschen Staaten auch in ihrem Verhältnis zum Einzelstaat wesentlich gleichgestellt worden. Es besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist². Die Zugehörigkeit zu einem deutschen Einzelstaate hat daher

¹ Zorn, Art. Ausland, Ausländer im WStVR 1 258 ff.; v. Frisch, Das Fremdenrecht, die staatsrechtl. Stellung der Fremden (1910); Steerk in v. Holtzendorfs Handb. d. Völkerrechts 2 585 ff.; Anschütz, Komm. z. preuß. Verf. 1 99 ff.; W. Heutner, Die Rechtsstellung der Ausländer nach Titel II der preuß. Verfass.-Urk. (Zorn u. Stier-Somlo, Abhandlungen XII, 2). F. Lehmann, Grund- oder Freiheitsrechte d. Ausländer (Eieler Diss. 1918).

² RVerf Art. 3. — Vgl. die Kommentare zur RVerf von Seydel, Arndt, Dambitsch zu Art. 3; Laband 1 182 ff.; Brückner, Über das gemeinsame Indigenat im Gebiete des Norddeutschen Bundes, Gotha 1867; v. Erbel, Der Einfluß des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung auf die Zuständigkeit der Landesgerichte, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem